



OTIF/RID/RC/2020/4
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/4)

17. Dezember 2019

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Unterabschnitt 4.1.6.15 RID/ADR – Normen für Ventilschutzeinrichtungen

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Mit diesem Vorschlag soll klargestellt werden, welche Normen für neu in Verkehr zu bringende Ventilschutzeinrichtungen verwendet werden dürfen.

Zu treffende Entscheidung:

Ergänzung der Tabelle in Unterabschnitt 4.1.6.15 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Einleitung

1. Unterabschnitt 4.1.6.15 RID/ADR führt Normen für Ventilschutzeinrichtungen auf, die für UN-Druckgefäße zur Erfüllung der Anforderungen des Unterabschnitts 4.1.6.8 b) und c) RID/ADR verbindlich anzuwenden sind. Für andere Druckgefäße gelten die Vorschriften des Abschnitts 4.1.6 RID/ADR bei Anwendung der jeweils zutreffenden Normen aus der Tabelle in Unterabschnitt 4.1.6.15 RID/ADR als erfüllt.

2. Bei den in der Tabelle von Unterabschnitt 4.1.6.15 RID/ADR aufgeführten Normen für Ventilschutzeinrichtungen sind auch alte, zurückgezogene Normen aufgeführt, um die Weiterverwendung von in der Vergangenheit nach diesen Normen in Verkehr gebrachten Ventilschutzeinrichtungen zu ermöglichen.
3. Damit ist es jedoch möglich, dass neue Ventilschutzeinrichtungen für Nicht-UN-Druckgefäße nicht nur lediglich weiterverwendet werden dürfen, sondern auch weiterhin nach den in Unterabschnitt 4.1.6.15 RID/ADR aufgeführten alten Normen hergestellt und in Verkehr gebracht werden. Aktuell ist es somit rechtskonform, Ventilschutzeinrichtungen nach der Norm EN 962:1996 + A2:2000 trotz Rückzug dieser Norm herzustellen und auf dem Markt bereitzustellen, obwohl dort relevante zusätzliche Prüfschritte nach der Norm EN ISO 11117:2008 + Cor. 1:2009 (noch) nicht gefordert werden.
4. Für UN-Druckgefäße existiert diese Problematik wegen der nach Unterabschnitt 6.2.2.3 RID/ADR verbindlich vorgeschriebenen Anwendung der aktuellen Norm ISO 11117:2008 + A1:2009 nicht. In Unterabschnitt 6.2.4.1 RID/ADR ist jedoch keine Norm für Ventilschutzeinrichtungen aufgeführt.
5. Für Verschlussventile nach Unterabschnitt 4.1.6.8, erster Absatz RID/ADR und von der Norm ISO 16111:2008 erfasste Ventile ist diese Problematik nicht gegeben, da für die Baumusterzulassung immer die Vorgabe der anwendbaren Norm nach Unterabschnitt 6.2.4.1 RID/ADR bzw. 6.2.2.3 RID/ADR beachtet werden muss.

Antrag

6. Es wird beantragt, die Tabelle in Unterabschnitt 4.1.6.15 RID/ADR um eine Spalte zu erweitern, die der rechten Spalte der Tabellen in 6.2.2.1 RID/ADR entspricht.
7. Zusätzlich wird vorgeschlagen, bei den für Ventile mit Eigenschutz anwendbaren Normen den Verweis auf den anwendbaren Abschnitt der Norm zu korrigieren (Ersatz der bisher angegebenen Anlage zur Stoßprüfung durch die eigentliche Anforderung mit Annahmekriterium in der Norm, die bei einigen Normen auf einen Anhang zur Durchführung der Prüfung verweist) bzw. erstmalig anzugeben.
8. Die Tabelle in Unterabschnitt 4.1.6.15 RID/ADR würde dann wie folgt aussehen:

*Anmerkungen: Die für die RID/ADR-Revision 2021 vorgesehenen Änderungen in Unterabschnitt 4.1.6.15 RID/ADR sind bereits berücksichtigt.
Die geänderten bzw. neuen Texte sind in **roter Schrift** und unterstrichen dargestellt.*

anwendbar für Unterabschnitt	Referenz	Titel des Dokuments	<u>für die Herstellung anwendbar</u>
4.1.6.2	EN ISO 11114-1:2012 + A1:2017	Gasflaschen – Verträglichkeit von Werkstoffen für Gasflaschen und Ventile mit den in Berührung kommenden Gasen – Teil 1: Metallische Werkstoffe	=
	EN ISO 11114-2:2013	Gasflaschen – Verträglichkeit von Flaschen- und Ventilwerkstoffen mit den in Berührung kommenden Gasen – Teil 2: Nichtmetallische Werkstoffe	=
4.1.6.4	entweder ISO 11621:1997 oder EN ISO 11621:2005	Gasflaschen – Verfahren für den Wechsel der Gasart	=
4.1.6.8 Ventile mit Eigenschutz	<u>Anlage A Abschnitt 4.6.2</u> zu EN ISO 10297:2006 oder	Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenventile – Spezifikation und Typprüfung	<u>siehe 6.2.4.1</u>

	Anlage A Abschnitt 5.5.2 zu EN ISO 10297:2014 oder Anlage A Abschnitt 5.5.2 zu EN ISO 10297:2014 + A1:2017		
	Abschnitt 5.3.8 zu EN 13152:2001 + A1:2003	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas- (LPG-) Flaschenventile – selbstschließend	siehe 6.2.4.1
	Abschnitt 5.3.7 zu EN 13153:2001 + A1:2003	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas- (LPG-) Flaschenventile – handbetätigt	siehe 6.2.4.1
	Abschnitt 5.9 zu EN ISO 14245:2010	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Selbstschließend (ISO 14245:2006)	siehe 6.2.4.1
	Abschnitt 5.10 zu EN ISO 15995:2010	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Handbetätigt (ISO 15995:2006)	siehe 6.2.4.1
	Abschnitt 5.4.2 zu EN ISO 17879:2017	Gasflaschen – Selbstschließende Flaschenventile – Spezifikation und Baumusterprüfung	siehe 6.2.4.1
4.1.6.8 b) und c)	entweder ISO 11117:1998	Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Ventilschutzvorrichtungen – Gestaltung, Konstruktion und Prüfungen	bis zum 31. Dezember 2010
	oder EN ISO 11117:2008 + Cor 1:2009	Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Ventilschutzvorrichtungen – Gestaltung, Konstruktion und Prüfungen	bis auf Weiteres
	EN 962:1996 + A2:2000	Ortsbewegliche Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Ventilschutzvorrichtungen für Gasflaschen in industriellem und medizinischem Einsatz – Gestaltung, Konstruktion und Prüfungen	bis zum 31. Dezember 2010
	ISO 16111:2008	Ortsbewegliche Gasspeichereinrichtungen – in reversiblen Metallhydriden absorbiertes Wasserstoff	siehe 6.2.2.3

Begründung

9. Diese Ergänzung führt zu einer Klarstellung für das Inverkehrbringen neuer Ventilschutzeinrichtungen für Nicht-UN-Druckgefäße.